Herrn des andern Theils
anwesender Factors, und Ver-
wesers Pflicht schuldig seye,
Weßhalben dann der Rapp mich
seine Aydsangehörige dermahl
eingenommene Burgermeisters
alda für Herr, mit dem ge-
wöhnl. Eid, Treuen, Hold-
seligkeiten, Gehorsamb Leistung, gnädig
und väterl. Pflichten als Rathß-
verwandten, auf Vorgemeldt
Clagenden Theils Begehren ver-
weisen, die seinerseits Herr und
Beschädigung Lägen, Tagsatzung zu
halten, und über seine gegen
Vermuthen Vorgebracht der
Factorey Forderung, Clag, und
Vrgichtsbeantwortung, die Vorbe-
meldte ordig rechtmäßige be-
sitzt, und besagt eingenommene
Aydspflicht noch besonders be-
stättigen, und weitere rechtmäßige
der sachen, zu rechtlicher entlich
Rechtsprechung willens, und verhof-
lich weiters rechtsförderlich ver-
weisen, die streitige Acta, auf
beider Theil weiters, und wahl,
gefallen auf seine rechtliche
annehmung, oder abweisung für